



**Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:**

Herr Mario Löffler kündigte bereits zur Gemeinderatssitzung am 28.10.2024 seinen Rückzug als langjähriger Gemeinderat an und bekräftigte seine Mandatsniederlegung gegenüber dem Bürgermeister mit E-Mail vom 29.10.2024 unter Bezugnahme auf § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

Gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Nach Nr. 3 dieser Regelung kann dies u.a. der Fall sein, wenn die Person 10 Jahre dem Gemeinderat angehört hat.

Die Erklärung nach § 18 Abs. 1 SächsGemO, mit der eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt oder deren Beendigung verlangt wird, ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Die Erklärung führt nicht zur unmittelbaren Beendigung, sondern ist vielmehr als Antrag an den Gemeinderat zu verstehen, über die Beendigung unter Berücksichtigung des angegebenen Grundes zu entscheiden.

Inhaltlich müssen für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, alle maßgeblichen Gesichtspunkte pflichtgemäß geprüft werden. Der Betroffene ist von der ehrenamtlichen Tätigkeit zu entbinden, wenn die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes erfüllt sind.

Nachdem Herr Löffler dem Gemeinderat 24 Jahre angehört hat, liegt ein wichtiger Grund im Sinne der Vorschrift zweifellos vor. Die Entscheidung ist damit nicht in das Ermessen des Gemeinderates gestellt und der geltend gemachte wichtige Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit anzuerkennen.

Mit der Entscheidung des Gemeinderates den wichtigen Grund anzuerkennen, endet die Zugehörigkeit des Herrn Löffler zum Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Finanzielle Auswirkungen:

keine  ja HH-Stelle mit

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen